

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der QSIL AG

1. Geltungsbereich

1.1. Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich anerkannt werden.

1.2 Im Export gelten für die Auslegung handelsüblicher Lieferklauseln die INCOTERMS 2000. Abweichende Bedingungen sind vertraglich zu vereinbaren. Das Risiko von Kursschwankungen trägt der Besteller. Legalisierungs- und Konsulatsgebühren gehen zu Lasten des Bestellers.

2. Vertragsinhalt

2.1 Angebote sind stets freibleibend. Proben, Muster und Abbildungen sind nur annähernd maßgebend. Darstellungen in Proben, Mustern und Abbildungen sowie andere Produktbeschreibungen sind keine Garantien. Die Einräumung einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

2.2. Der Umfang der Lieferung bemisst sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers. Falls eine solche nicht erfolgt ist, gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung.

2.3. Herstellungsbedingte oder dem technischen Fortschritt dienende Abweichungen sind im Rahmen des Branchenüblichen zulässig.

2.4. Mehr- und Minderlieferungen sind gestattet, sowie sie fertigungsbedingt sind, höchstens jedoch bis zu 10%. Ein höherer Vomhundertsatz bedarf der vorherigen Absprache. Berechnet wird die gelieferte Menge. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, der Besteller würde dadurch unangemessen benachteiligt.

2.5. Nebenabreden und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden.

3. Preise

3.1. Die Preise verstehen sich in EUR zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer. Sie gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Nebenkosten nicht ein.

3.2. Entwürfe, Zeichnungen, Modelle und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst werden, sind an den Lieferer zu vergüten, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

4.2 Andere Zahlungsmittel, wie z. B. Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung angenommen. Im Falle der Zahlung durch andere Zahlungsmittel gilt der geschuldete Betrag erst mit seiner Valutierung (Gutschriftung) auf dem Konto des Bestellers als bezahlt.

4.3. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen bzw. aufgrund solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.4 Im Falle des Verzuges werden Zinsen in Höhe der von den Banken berechneten Kreditzinsen erhoben, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz gemäß BGB. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Lieferers bleiben vorbehalten. Etwaige Rabatte und sonstige Vergünstigungen entfallen.

4.5. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder liegen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers vor, so kann der Lieferer Vorauszahlung und die Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückholen, noch nicht bezahlte Lieferungen auf Kosten des Bestellers zurückholen oder vom Vertrag zurücktreten.

4.6 Ein vereinbarter Sicherheitseinbehalt kann von dem Lieferer durch Bankbürgschaft auf den Nettobetrag abgelöst werden.

5 Liefertermine und -fristen

5.1. Termine und Fristen für Lieferungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Besteller seine Vertragspflichtungen erfüllt und vereinbarte Vorauszahlungen geleistet hat bzw. anderen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Weitere Voraussetzung für ihre Einhaltung ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch Vorlieferanten, sofern der Lieferer sie mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt ausgewählt hat. Werden die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

5.2. Kommt der Lieferer aufgrund seines Verschuldens in Verzug und hat er eine vom Besteller zu setzende, angemessene Nachfrist ungenutzt verstreichen lassen, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche können nur in dem in Ziff. 9. dieser Bedingungen bestimmten Umfang geltend gemacht werden. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

5.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn für den Lieferer unvorhersehbare Hindernisse eintreten, z.B. behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung von Energie, Rohstoffen und Vorprodukten, Streik und Aussperrung.

5.4. Bei Abrufaufträgen beträgt die Abruffrist für den Gesamtauftrag höchstens 120 Tage ab Bestätigungsdatum. Der Besteller hat den jeweiligen Abruf spätestens 4 Produktionswochen vorher mitzuteilen. Erfolgt kein Abruf bis zum Fristablauf, kann der Lieferer nach vorheriger

Ankündigung Erfüllung wählen oder vom Vertrag zurücktreten. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6. Versand, Gefahrenübergang

6.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers an dessen Adresse, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Das Risiko der Befahrbarkeit der Straßen liegt beim Besteller. Mangels anderer Vereinbarungen wählt der Lieferer Verpackung, Versandweg und Versandart.

6.2 Die Kosten für Verpackung trägt der Besteller. Werden Verpackungen leihweise zur Verfügung gestellt, so ist die Rücklieferung frei Haus vorzunehmen. Beschädigtes Leergut wird nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer die für den Ersatz des beschädigten Werkgutes anfallenden Kosten zu erstatten.

6.3. Die Gefahr geht bei Auslieferung der Ware an den Transportführer auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Frankolieferungen, Selbstabholung und im Werkverkehr. Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art werden nur auf Verlangen des Bestellers und für dessen Rechnung geschlossen.

6.4. Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie mangelhaft sind, vom Besteller unabhängig von bestehenden Gewährleistungsansprüchen zunächst entgegenzunehmen.

6.5. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, kann der Lieferer, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1% des Preises der Gegenstände der Lieferung für jeden angefangenen Monat berechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis, daß keine oder geringere Lagerkosten entstanden sind, vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis höherer Lagerkosten vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferer und dem Besteller Eigentum des Lieferers. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Bei einem Weiterverkauf auf Kredit ist der Besteller verpflichtet, die Rechte des Lieferers zu sichern. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers nicht gestattet.

7.2. Es gilt verlängerter Eigentumsvorbehalt. Der Besteller tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an den Lieferer ab, der Lieferer nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Lieferers ist der Besteller zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer nachkommt oder/und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferers hat ihm der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

7.3 Wird die Vorbehaltsware be- oder verarbeitet, gilt der Lieferer als Hersteller und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen. Erwirbt der Besteller bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der Besteller dem Lieferer im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware Miteigentum an der Sache einräumt. In allen Fällen verwarht der Besteller die neue Sache unentgeltlich für den Lieferer. Die Regeln bei Weiterveräußerung (Ziff. 7.2 dieser Bedingungen) gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware entsprechend.

7.4. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretene Forderung hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten, dem Lieferer oder seinem Beauftragten Zutritt zum Lagerplatz der Ware zu gewähren und die Kosten etwaiger Intervention zu übernehmen.

7.5 Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt.

7.6. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an den Lieferer abgetreten.

7.7. Der Lieferer ist berechtigt, bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten, angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

7.8. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich der Lieferer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

7.9 Falls bei Lieferungen ins Ausland ein Eigentumsvorbehalt nicht mit derselben Wirkung wie im deutschen Recht vereinbart werden kann, der Vorbehalt anderer Rechte an den Liefergegenstand aber gestattet ist, so stehen dem Lieferer diese Rechte zu. Der Besteller hat hierbei in jeder Hinsicht mitzuwirken.

8. Sachmängel

8.1. Liegt ein Mangel vor, wird der Lieferer nach seiner Wahl Ersatz liefern oder nachbessern. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der QSIL AG

zurück. Lässt der Lieferer eine ihm vom Besteller zu setzende, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ist nur ein Teil der Lieferung mangelhaft, so ist der Besteller nur hinsichtlich der mangelbehafteten Lieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Teillieferung ist für ihn nicht nutzbar.

8.2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt und in allen Fällen der Ziff. 9. dieser Bedingungen.

8.3. Offensichtliche Mängel sind spätestens binnen 10 Tage nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, längstens jedoch innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung, schriftlich zu rügen. Anderenfalls gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erbracht. Weitergehende Untersuchungs- u. Rügepflichten gemäß §§ 377/ 378 HGB bleiben unberührt.

8.4 Warenrücksendungen bedürfen der beiderseitigen Vereinbarung. Für Beschädigungen auf dem Rücktransport haftet der Besteller, es sei denn, er hat die für die ordnungsgemäße Rücksendung erforderliche Sorgfalt angewandt.

8.5. Für Mängel, die durch das Nichtbeachten von Vorschriften des Lieferers, allgemein anerkannter Regeln der Technik oder von Vorschriften der Hersteller über Einbau, Inbetriebnahme oder Gebrauch oder ungeeignete bzw. unsachgemäße Verwendung hervorgerufen werden oder die auf natürlicher Abnutzung beruhen, wird keine Gewährleistung übernommen. Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen, wenn der Besteller oder ein Dritter ohne vorherige Zustimmung des Lieferers Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt oder wenn der Mangel auf Verwendung von Zulieferungen des Bestellers beruht, es sei denn, der Mangel steht nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den Änderungen/Instandsetzungsarbeiten bzw. Zulieferungen. Gleiches gilt dann, wenn die Ursache des Mangels zum Zeitpunkt des Gefährüberganges noch nicht vorlag.

8.6. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind und für Folgeschäden. Das gilt nicht in den Fällen der Ziff. 9 dieser Bedingungen.

8.7. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei Mängeln, die durch Beratung oder im Rahmen anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes, entstanden sind.

9. Haftung

9.1. Soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist, haftet der Lieferer auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen wegen der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur

a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, der leitenden Angestellten oder der Erfüllungsgehilfen des Lieferers, die durch schwerwiegendes Organisationsverschulden, die durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. im Rahmen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos verursacht wurden,

b) unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglich vorgegebenen Verwendung der Ware typisch und vorhersehbar sind, für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, der leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

9.2. Die gesetzliche Haftung wegen Arglist oder für Personenschäden (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10. Formen, Werkzeuge, Verkaufsunterlagen

10.1. Die Kosten für die Herstellung, Beschaffung, Änderung, Instandsetzung oder Bereitstellung von Fertigungsformen und Werkzeugen trägt der Besteller. Das Eigentum an solchen Formen und Werkzeugen sowie die damit verbundenen Urheberrechte verbleiben auch nach Bezahlung beim Lieferer. Dies gilt nicht, wenn der Besteller eigene Fertigungsformen oder Werkzeuge zur Ausführung seines Auftrages zur Verfügung stellt, ohne dass der Lieferer diese wesentlich geändert hat.

10.2 Der Lieferer verpflichtet sich, Fertigungsformen und Werkzeuge des Bestellers, sofern der Lieferer sie nicht wesentlich geändert hat, nur zur Ausführung von dessen Bestellungen zu verwenden.

10.3 Der Lieferer verpflichtet sich, die vom Besteller bezahlten Fertigungsformen und Werkzeuge bis zum natürlichen Verschleiß, längstens jedoch für die Dauer von 2 Jahren nach der letzten Lieferung, bereit zu halten.

10.4. Sämtliche Verkaufsunterlagen, wie Kataloge, Musterbücher, Preislisten u.ä. die in dem Besitz des Bestellers gelangt sind, bleiben Eigentum des Lieferers und sind auf Anforderung an ihn zurückzusenden.

11. Verletzung von Schutzrechten

11.1. Der Lieferer haftet dafür, dass die Lieferung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter erfolgt. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche geltend macht, unterrichtet der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich. Der Besteller darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Der Besteller wird dem Lieferer nach besten Kräften und im Rahmen des Zumutbaren bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung von Rechten unterstützen. Der Lieferer wird nach seiner Wahl den Anspruch abwehren oder befriedigen oder die betroffenen Leistungen gegen gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende, Leistungen austauschen, wenn dies für den Besteller hinnehmbar ist. Sofern eine Abhilfe im Sinne der vorstehenden Regelungen mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist, erstattet der Lieferer dem Besteller den gezahlten Preis unter Anrechnung einer angemessenen Nutzungsvergütung. Der Besteller ist in diesem Falle verpflichtet, die Leistungen – soweit möglich – an den Lieferer zurückzugeben. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Die Regelungen in Ziff. 9. dieser Bedingungen gelten entsprechend.

Handelt der Besteller bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten nicht im Einvernehmen mit dem Lieferer und gemäß der vorstehenden Regelungen, wird der Lieferer von den vorstehenden Verpflichtungen frei. Gleiches gilt dann, wenn die Ansprüche Dritter darauf beruhen, dass der Besteller die Leistungen des Lieferers verändert oder unter anderen, als den vertraglich vereinbarten, Bedingungen genutzt hat.

11.2. Der Besteller haftet dafür, dass die Ausführung des von ihm aufgrund eigener Vorschriften für Formen, Farben, Größen und Gewichte erteilten Auftrages nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Bei etwaigen Ansprüchen Dritter stellt er den Lieferer frei und hat ihm einen eventuell entstandenen Schaden zu ersetzen. Soweit dem Lieferer Schutzrechte Dritter bekannt sind, die offensichtlich durch die Lieferung verletzt werden, teilt er dies dem Besteller mit.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz des Lieferers. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für den Lieferer örtlich und sachlich zuständige Gericht, insoweit der Besteller Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Lieferer kann auch am Hauptsitz des Bestellers klagen.

12.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

13. Verbindlichkeit des Vertrages

Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtlich unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag für eine der beiden Parteien zu einer unzumutbaren Härte führt.

August 2008